

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 04.08.2021

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 592924162

## Vereinsdaten

Name Verein der Freunde und Förderer des Akademischen Gymnasiums Wien I  
Beethovenplatz 1  
Sitz Wien (Wien)  
c/o Univ.-Prof. Dr. Heinz Rameis  
Zustellanschrift 1050 Wien, Franzengasse 22  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 01.01.1900  
statutenmäßige Vertretungsregelung Dem Obmann (Präsident) obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann (Präsidenten) und vom Schriftführer, sofern sie jedoch finanzielle Angelegenheiten betreffen, vom Obmann (Präsidenten) und vom Kassier gemeinsam zu fertigen.

## Organschaftliche Vertreter

### Obmann/Präsident

Vertretungsbefugnis 11.09.2018 - 10.09.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Rameis  
Vorname Heinz  
Titel (vorang.) Univ.-Prof. Dr.  
Titel (nachg.) -

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 11.09.2018 - 10.09.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Niesielska  
Vorname Liliana  
Titel (vorang.) Mag. Dr.  
Titel (nachg.) -

### Kassier

Vertretungsbefugnis 11.09.2018 - 10.09.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Fritthum  
Vorname Andreas  
Titel (vorang.) M.A.  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**  
Tagesdatum / Uhrzeit **Mittwoch 04.August 2021 \ 19:44:17**